

Satzung

für den Jugendbeirat der Stadt Frankenthal (Pfalz) vom 31.01.2005

Der Stadtrat der Stadt Frankenthal (Pfalz) hat gemäß § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2003 (GVBl. S. 390) in Verbindung mit § 56 b GemO folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ziele und Aufgaben

- (1) Der Jugendbeirat ist die Interessenvertretung der minderjährigen Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Frankenthal (Pfalz). Die Belange von Jugendlichen sollen über den Jugendbeirat an die Verantwortlichen aus Politik und Verwaltung herangetragen werden. Die Jugendlichen erhalten im Jugendbeirat die Möglichkeit, aktiv das Leben der Stadt mitzugestalten.
- (2) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen, die bei Jugendkonferenzen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) formuliert werden und bemüht sich um deren Umsetzung.
- (3) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der jeweils aktuellen Projektgruppen von Jugendlichen in der der Stadt Frankenthal (Pfalz).
- (4) Der Jugendbeirat soll Kinder und Jugendliche mit demokratischen Entscheidungsstrukturen vertraut machen.

§ 2

Zusammensetzung

- (1) Mitglieder des Jugendbeirates können – unabhängig von ihrer Nationalität – die Einwohnerinnen und Einwohner sein, die am Tage der Wahl das 14. jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit Hauptwohnung in Frankenthal (Pfalz) gemeldet sind. Die Mitglieder bleiben bis zum Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, auch soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben oder die Schule wechseln oder verlassen. Andere Gründe des Ausscheidens aus dem Jugendbeirat bleiben unberührt.
- (2) a) Folgende Schulen in Frankenthal (Pfalz) entsenden Mitglieder aufgrund nachstehender Verfahrensweise in den Jugendbeirat:
 - Hauptschulen
 - Realschule
 - Gymnasien
 - Berufsbildende Schulen
 - Förderschulen
 - Freie Waldorfschule

- b) Hauptschulen, Realschule, Gymnasien und Berufsbildende Schule erhalten jeweils zwei Sitze. Jede Förderschule und die Freie Waldorfschule erhalten jeweils einen Sitz.

Die Anzahl der Mandate beträgt sechzehn.

- c) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre und sechs Monate. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- d) Die Schulleitungen melden dem Oberbürgermeister die Personen, die im Verfahren nach § 3 Abs. 2 bestimmt wurden. Der Oberbürgermeister beruft auf der Grundlage der Benennung durch die Schulleitung die Mitglieder des Jugendbeirates, soweit die benannten Personen die Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen.

- (3) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte

– eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und

– bis zu zwei stellvertretende Vorsitzende.

§ 3

Wahl und Wahlberechtigte

- (1) Die Wahl des Jugendbeirates ist frei, gleich und geheim.
- (2) Wahlberechtigt sind alle Personen, die die Voraussetzung des § 2 Abs. 1 erfüllen.
- (3) Die Wahl wird an den in § 2 Abs. 2 Buchstabe a) bezeichneten Schulen, wie folgt, durchgeführt:
 - a) Die wahlberechtigten Schülerinnen und Schüler einer Schule wählen die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer jeweiligen Schule für den Jugendbeirat.
 - b) Ist die Durchführung einer Wahl nach Buchstabe a) nicht möglich, wählt die Schülerversammlung die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer jeweiligen Schule für den Jugendbeirat aus dem Kreis der wählbaren Kandidatinnen oder Kandidaten. Wahlberechtigt sind in diesem Falle die Mitglieder der Schülerversammlung, die am Tage der Wahl das 14. jedoch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - c) Besteht an einer Schule keine Schülerversammlung, dann soll die Schulleitung die Vertreterinnen oder Vertreter ihrer jeweiligen Schule für den Jugendbeirat aus dem Kreis der nach § 2 Abs. 1 wählbaren Schülerinnen oder Schüler benennen.
- (4) Mittels geeigneter Bekanntmachung und Eintragung in das Verzeichnis der Wahlberechtigten soll Schülerinnen und Schülern aus Frankenthal (Pfalz), die auswärtige Schulen besuchen, ermöglicht werden, an der Wahl von Vertreterin-

nen oder Vertretern für den Jugendbeirat entsprechend der von ihnen besuchten Schulart teilzunehmen.

- (5) Der Tag der Wahl wird vom Jugendbeirat festgelegt. Über den Tag der ersten Wahl entscheidet der Oberbürgermeister.
- (6) Die Durchführung der Wahl und die Ermittlung des Wahlergebnisses organisieren die Schulen.
- (7) Die Durchführung der Wahl wird bekannt gegeben. Die Möglichkeit zur Kandidatur zum Jugendbeirat wird öffentlich in den jeweiligen Schulen bekannt gemacht.
- (8) Jede Wählerin und jeder Wähler hat zwei Stimmen. Für eine Kandidatin oder einen Kandidaten können bis zu zwei Stimmen abgegeben werden.
- (9) Die Kandidatinnen oder Kandidaten sind in der absteigenden Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 4

Ausscheiden und Nachfolge

- (1) Ein Mitglied scheidet aus dem Jugendbeirat aus, wenn es seine Hauptwohnung in Frankenthal (Pfalz) aufgibt oder ein anderes politisches Amt für Frankenthal (Pfalz) übernimmt. Als politisches Amt gilt jedes Ehrenamt im Sinne des § 18 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung (GemO), das durch Wahl übertragen wird.
- (2) In den Fällen des Absatzes 1 und in sonstigen Fällen des Ausscheidens rückt die nächste Kandidatin oder der nächste Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl als Ersatzperson nach. § 3 Abs. 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 5

Sitzungen des Jugendbeirates

- (1) Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein. Zur ersten Sitzung lädt der Oberbürgermeister ein.
- (2) Der Oberbürgermeister und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Jugendbeirates mit beratender Stimme teilnehmen. Sie unterliegen nicht der Ordnungsbefugnis der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden spätestens sieben Tage vor der Sitzung schriftlich eingeladen.
- (4) Die Sitzungen sollen alle vier Wochen stattfinden außer in den Schulferien.

- (5) Der Jugendbeirat tritt mindestens sechsmal jährlich zur Beratung zusammen. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (6) Zeit und Ort der Sitzung sind öffentlich bekannt zu machen. Dies gilt nicht, wenn aufgrund der Dringlichkeit einer Sitzung eine rechtzeitige Bekanntmachung nicht mehr möglich ist.
- (7) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die oder der Vorsitzende bestimmt zu Beginn einer Sitzung aus den Reihen der Mitglieder, die kein Amt im Sinne des § 2 Abs. 3 ausüben, eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Dabei ist auf einen regelmäßigen Wechsel zu achten.

§ 6

Antrags- und Initiativrecht

- (1) Im Jugendbeirat ist jedes Mitglied antragsberechtigt. Beschlüsse von Jugendkonferenzen in Frankenthal (Pfalz) sind für den Jugendbeirat bindend. Gewählte Sprecherinnen oder Sprecher von bestehenden Projektgruppen von Jugendlichen in der Stadt Frankenthal (Pfalz) haben Rede- und Antragsrecht.
- (2) Auf Antrag des Jugendbeirates hat der Oberbürgermeister dem Stadtrat Angelegenheiten, die unmittelbar die Interessen von Jugendlichen berühren, zur Beratung und Entscheidung vorzulegen (§ 56 b Abs. 2 i. V. m. § 56 a Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (3) Die Stadt soll bei Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Jugendlichen betreffen, diese in angemessener Weise beteiligen (§ 16 c GemO). In diesem Fall ist der Jugendbeirat zu hören.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2005 in Kraft.

STADTVERWALTUNG FRANKENTHAL (PFALZ)
Frankenthal (Pfalz), den 31.01.2005

Wieder
Oberbürgermeister